

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der
VwV Studentafeln berufsbildende Schulen und der
VwV Vorbereitung Abiturprüfung BGy 2021
Vom 20. März 2020**

I.

Änderung der VwV Studentafeln berufsbildende Schulen

Die **VwV Studentafeln berufsbildende Schulen** vom 27. Juni 2017 (MBI. SMK S. 186), die zuletzt durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2019 (MBI. SMK S. 138) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Stoff- und Kompetenzverteilungspläne“ durch die Wörter „Stoffverteilungs- und Kompetenzentwicklungspläne“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird das Wort „Kompetenzverteilungspläne“ durch das Wort „Kompetenzentwicklungspläne“ ersetzt.
2. Ziffer II Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 - a) In Angabe A.1 wird nach dem Wort „Berufsvorbereitungsjahr“ das Wort „(einjährig)“ eingefügt.
 - b) Die Angabe A.2 wird wie folgt gefasst „Berufsvorbereitungsjahr (zweijährig)“.
 - c) In der Angabe A.5 wird die Angabe „1“ durch die Wörter „Wirtschaft und Verwaltung“ ersetzt.
 - d) In der Angabe A.6 wird die Angabe „2 bis 14“ durch die Wörter „außer Wirtschaft und Verwaltung“ ersetzt.
 - e) In der Angabe A.10 wird die Angabe „(4 Berufsgruppen)“ gestrichen.
 - f) In der Angabe A.17 wird die Angabe „1“ durch die Wörter „Wirtschaft und Verwaltung“ ersetzt.
 - g) Nach der Angabe A.17 wird die Angabe „A.17a Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO“ eingefügt.
 - h) In der Angabe A.18 wird die Angabe „2 bis 14“ durch die Wörter „außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung“ ersetzt.
 - i) Nach der Angabe A.18 wird die Angabe „A.18a Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO“ eingefügt.
 - j) Die Angaben A.19 bis A.22 werden wie folgt gefasst:
 - „A.19 Organisationsform Blockunterricht Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung, Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO
 - A.20 Organisationsform Blockunterricht Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung, Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO
 - A.21 Organisationsform 2-2-1-Modell Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung
 - A.22 Organisationsform 2-2-1-Modell Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung“.
 - k) Die Angaben A.23 bis A.26 werden aufgehoben.
3. Ziffer II Buchstabe B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe B.4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Angaben B.5 bis B.7 werden die Angaben B.4 bis B.6.
 - c) Die Angabe B.8 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Angaben B.9 bis B.15 werden die Angaben B.7 bis B.13.
 - e) Nach der Angabe B.13 wird die Angabe eingefügt:
 - „B.14 Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule

für Pflegeberufe, Beruf Pflegefachfrau/Pflegefachmann“.

- f) Die bisherigen Angaben B.16 bis B.23 werden die Angaben B. 15 bis B.22.
4. Nach Ziffer II Buchstabe F wird folgende Angabe eingefügt:
„G) Auslaufende Studentafeln (Schulart Berufsfachschule)
G.1 Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Altenpflege
G.2 Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“.
5. Nach Ziffer III werden in den Anlagen zu Ziffer II nach Teil F die Wörter „Teil G – Auslaufende Studentafeln (Schulart Berufsfachschule)“ eingefügt.
6. Die Anlagen zu Ziffer II Buchstabe A werden wie folgt geändert:
a) In Anlage A.1 wird nach dem Wort „Berufsvorbereitungsjahr“ das Wort „(einjährig)“ eingefügt.
b) Die Anlage A.2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „Gestrecktes“ und „(Schulversuch)“ werden gestrichen und nach dem Wort „Berufsvorbereitungsjahr“ wird das Wort „(zweijährig)“ eingefügt.
bb) In Fußnote 3 werden nach dem Wort „Fremdsprachenkurs“ die Wörter „im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden“ eingefügt.
c) In Anlage A.4 werden die Wörter „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch das Wort „Gemeinschaftskunde“ ersetzt.
d) Die Anlagen A.6 bis A.16 werden wie folgt gefasst:
aa) Das Wort „Sport“ wird durch das Wort „Gemeinschaftskunde“ ersetzt.
bb) Die Wörter „steht den Schulen zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung“ werden durch die Wörter „Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich anzubieten, ist ebenso gegeben.“ ersetzt.
d) Die Anlagen A.23 bis A.26 werden aufgehoben.
7. Die Anlagen zu Ziffer II Buchstabe B werden wie folgt geändert:
a) Die Anlage B.1 wird wie folgt geändert:
aa) In der Zeile Gemeinschaftskunde wird der Spiegelstrich durch die Angabe „32“ und die Angabe „64“ durch die Angabe „96“ ersetzt.
bb) In der Zeile „Sport“ wird in Spalte 2 die Angabe „32“ durch einen Spiegelstrich und die Angabe „96“ durch die Angabe „64“ ersetzt.
b) Die Anlagen B.20 bis B.23 werden wie folgt gefasst:
aa) In der Zeile Gemeinschaftskunde wird der Spiegelstrich durch die Angabe „40“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
bb) In der Zeile Sport wird in Spalte 2 die Angabe „40“ durch einen Spiegelstrich und die Angabe „120“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
c) In der Anlage B.5 wird die Angabe „B.5“ durch die Angabe „B.4“ ersetzt.
d) In der Anlage B.6 wird die Angabe „B.6“ durch die Angabe „B.5“ ersetzt.
e) In der Anlage B.7 wird die Angabe „B.7“ durch die Angabe „B.6“ ersetzt.
f) In der Anlage B.9 wird die Angabe „B.9“ durch die Angabe „B.7“ ersetzt.
g) In der Anlage B.10 wird die Angabe „B.10“ durch die Angabe „B.8“ ersetzt.
h) In der Anlage B.11 wird die Angabe „B.11“ durch die Angabe „B.9“ ersetzt.
i) In der Anlage B.12 wird die Angabe „B.12“ durch die Angabe „B.10“ ersetzt.
j) In der Anlage B.13 wird die Angabe „B.13“ durch die Angabe „B.11“ ersetzt.
k) In der Anlage B.14 wird die Angabe „B.14“ durch die Angabe „B.12“ ersetzt.
l) In der Anlage B.15 wird die Angabe „B.15“ durch die Angabe „B.13“ ersetzt.
m) In der Anlage B.16 wird die Angabe „B.16“ durch die Angabe „B.15“ ersetzt.
n) In der Anlage B.17 wird die Angabe „B.17“ durch die Angabe „B.16“ ersetzt.
o) In der Anlage B.18 wird die Angabe „B.18“ durch die Angabe „B.17“ ersetzt.
p) In der Anlage B.19 wird die Angabe „B.19“ durch die Angabe „B.18“ ersetzt.
q) In der Anlage B.20 wird die Angabe „B.20“ durch die Angabe „B.19“ ersetzt.

- r) In der Anlage B.21 wird die Angabe „B.21“ durch die Angabe „B.20“ ersetzt.
 - s) In der Anlage B.22 wird die Angabe „B.22“ durch die Angabe „B.21“ ersetzt.
 - t) In der Anlage B.23 wird die Angabe „B.23“ durch die Angabe „B.22“ ersetzt.
8. Die Anlagen zu Ziffer II Buchstabe C werden wie folgt geändert:
- a) In den Anlagen C.12 bis C.14, und C.27 sowie C.28 wird nach dem Wort „Deutsch“ jeweils die Hochzahl gestrichen.
 - b) In der Anlage C.13 wird in der Zeile „7b Komponenten von Kommunikationssystemen analysieren, planen, bereitstellen und betreiben“ jeweils die Angabe „160“ durch die Angabe „180“ und in der Zeile „8b Übertragungssysteme der Informationstechnik analysieren und nutzen“ jeweils die Angabe „120“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - c) Die Anlage C.27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „920“ wird durch die Angabe „840“ und die Angabe „1240“ durch die Angabe „1320“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „3 Produktionsanlagen analysieren und Fertigungsprozesse auswählen“ wird in Spalte 2 die Angabe „160“ durch die Angabe „80“ und der Spiegelstrich durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Maschinen konstruieren und Fertigung überwachen“ werden durch die Wörter „Komplexe Baugruppen, Vorrichtungen, Werkzeuge konstruieren und Fertigungstechnologien planen und gestalten“ ersetzt.
9. Die Anlagen zu Ziffer II Buchstabe E werden wie folgt geändert:
- a) In den Anlagen E.1 bis E.5 und E.7, E.9 sowie E.11 wird jeweils die Angabe „1400“ durch die Angabe „1360“ und in der Zeile Sport in Spalte 2 die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - b) Die Anlagen E.6 und E.8 sowie E.10 werden wie folgt geändert:
 - dd) Die Angabe „1560“ wird durch die Angabe „1520“ ersetzt.
 - ee) In der Zeile Sport werden jeweils in Spalte 2 die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „240“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
10. Die Anlagen zu Ziffer II A.5, A.17 bis A.22, B.14, C.2, C.3, C.28, G.1 und G.2 werden wie folgt gefasst:

RST	Berufsschule – Berufsgrundbildungsjahr, Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung	A.5
Unterricht und Praktika		Gesamtaus- bildungsstunden
Pflichtbereich		1 240
Berufsübergreifender Bereich		200
Deutsch/Kommunikation		40
Englisch		80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik		40
Gemeinschaftskunde		40
Berufsbezogener Bereich		1 040
Lernfeldstrukturierter Unterricht 1)		720
Betriebspraktikum 2)		320
Wahlbereich 3)		40

- 1) gemäß Stundentafel zum Lehrplan für die berufliche Grundbildung kaufmännischer und verwandter Berufe (BERG) des Freistaates Sachsen zu unterrichten
- 2) vorzugsweise zwei vierwöchige Praktika mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Umfang von 40 Unterrichtsstunden je Woche an einem der Berufsgruppe entsprechendem Einsatzort
- 3) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule – Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung	A.17
------------	---	-------------

Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe			Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung	
	1	2	3	2 J	3 J
Pflichtbereich	12	12	12	960	1 440
Berufsübergreifender Bereich	4 ¹⁾	5	5	360	560
Deutsch/Kommunikation	1	1	1	80	120
Englisch	2	1	1	120	160
Gemeinschaftskunde	1	1	1	80	120
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	1	1	1	80	120
Sport	-	1	1	40	80
Berufsbezogener Bereich	8	7	7	600	880
Wahlbereich ²⁾	2	2	2	160	240

- 1) Es obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung, in welchem Fach des berufsübergreifenden Bereiches in der Klassenstufe 1 unter Beachtung der personellen und sächlichen Ressourcen der Unterricht um eine Wochenstunde gekürzt wird. In Abhängigkeit von der vorgenommenen Kürzung verringert sich die Anzahl der Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Fach. In der Summe der Ausbildungsstunden aller Fächer im berufsübergreifenden Bereich ist dies bereits berücksichtigt.
Eine Reduzierung im Fach Gemeinschaftskunde soll nicht erfolgen.
- 2) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich der Klassenstufe 1 anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule – Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO	A.17a			
Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe			Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung	
	1	2	3	2 J	3 J
Pflichtbereich	12	13	13	1 000	1 520
Berufsübergreifender Bereich	4 ¹⁾	5	5	360	560
Deutsch/Kommunikation	1	1	1	80	120
Englisch	2	1	1	120	160
Gemeinschaftskunde	1	1	1	80	120
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	1	1	1	80	120
Sport	-	1	1	40	80
Berufsbezogener Bereich	8	8	8	640	960
Wahlbereich ²⁾	2	2	2	160	240

- 1) Es obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung, in welchem Fach des berufsübergreifenden Bereiches in der Klassenstufe 1 unter Beachtung der personellen und sächlichen Ressourcen der Unterricht um eine Wochenstunde gekürzt wird. In Abhängigkeit von der vorgenommenen Kürzung verringert sich die Anzahl der Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Fach. In der Summe der Ausbildungsstunden aller Fächer im berufsübergreifenden Bereich ist dies bereits berücksichtigt.
Eine Reduzierung im Fach Gemeinschaftskunde soll nicht erfolgen.
- 2) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die

Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich der Klassenstufe 1 anzubieten, ist ebenso gegeben.

Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe				Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung		
	1	2	3	4	2 J	3 J	3,5 J
Pflichtbereich	12	12	12	12	960	1 440	1 680
Berufsübergreifender Bereich	4 1)	5	5	5	360	560	660
Deutsch/Kommunikation	1	1	1	1	80	120	140
Englisch	1	-	-	-	40	40	40
Gemeinschaftskunde	1	1	1	1	80	120	140
Wirtschaftskunde	1	1	1	1	80	120	140
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	1	1	1	1	80	120	140
Sport	-	1	1	1	40	80	100
Berufsbezogener Bereich	8	7	7	7	600	880	1 020
Wahlbereich 2)	2	2	2	2	160	240	280

- 1) Es obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung, in welchem Fach des berufsübergreifenden Bereiches in der Klassenstufe 1 unter Beachtung der personellen und sächlichen Ressourcen der Unterricht um eine Wochenstunde gekürzt wird. In Abhängigkeit von der vorgenommenen Kürzung verringert sich die Anzahl der Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Fach. In der Summe der Ausbildungsstunden aller Fächer im berufsübergreifenden Bereich ist dies bereits berücksichtigt.
Eine Reduzierung in den Fächern Englisch und Gemeinschaftskunde soll nicht erfolgen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die zum Bestehen der Abschlussprüfung Wirtschafts- und Sozialkunde notwendigen Inhalte im Unterricht vermittelt werden.
- 2) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich der Klassenstufe 1 anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule – Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO	A.18a
------------	---	--------------

Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe				Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung		
	1	2	3	4	2 J	3 J	3,5 J
Pflichtbereich	12	13	13	13	1 000	1 520	1 780
Berufsübergreifender Bereich	4 ¹⁾	5	5	5	360	560	660
Deutsch/Kommunikation	1	1	1	1	80	120	140
Englisch	1	-	-	-	40	40	40
Gemeinschaftskunde	1	1	1	1	80	120	140
Wirtschaftskunde	1	1	1	1	80	120	140
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	1	1	1	1	80	120	140
Sport	-	1	1	1	40	80	100
Berufsbezogener Bereich	8	8	8	8	640	960	1 120
Wahlbereich²⁾	2	2	2	2	160	240	280

1) Es obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung, in welchem Fach des berufsübergreifenden Bereiches in der Klassenstufe 1 unter Beachtung der personellen und sächlichen Ressourcen der Unterricht um eine Wochenstunde gekürzt wird. In Abhängigkeit von der vorgenommenen Kürzung verringert sich die Anzahl der Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Fach. In der Summe der Ausbildungsstunden aller Fächer im berufsübergreifenden Bereich ist dies bereits berücksichtigt.

Eine Reduzierung in den Fächern Englisch und Gemeinschaftskunde soll nicht erfolgen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die zum Bestehen der Abschlussprüfung Wirtschafts- und Sozialkunde notwendigen Inhalte im Unterricht vermittelt werden.

2) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich der Klassenstufe 1 anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule - Organisationsform Blockunterricht Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung, Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO	A.19
------------	---	-------------

Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe			Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung	
	1	2	3	2 J	3 J
Pflichtbereich	37	37	37	960	1 440
Berufsübergreifender Bereich	13	13	13	340	510
Deutsch/Kommunikation	3	3	3		
Englisch	4	4	4		
Gemeinschaftskunde	3	2	2		
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	2	2	2		
Sport	1	2	2		
Berufsbezogener Bereich	24	24	24	620	930
Wahlbereich *)	2	2	2		

*) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie zur weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich der Klassenstufe 1 anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule – Organisationsform Blockunterricht Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung, Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO	A.20
------------	--	-------------

Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe				Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung		
	1	2	3	4	2 J	3 J	3,5 J
Pflichtbereich	37	37	37	37	960	1 440	1 680
Berufsübergreifender Bereich	13	13	13	13	340	510	590
Deutsch/Kommunikation	3	3	3	3			
Englisch	2	1	-	-			
Gemeinschaftskunde	2	2	3	3			
Wirtschaftskunde	3	3	3	3			
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	2	2	2	2			
Sport	1	2	2	2			
Berufsbezogener Bereich	24	24	24	24	620	930	1090
Wahlbereich *)	2	2	2	2			

*) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich der Klassenstufe 1 anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule – Organisationsform 2-2-1-Modell Berufsausbildung in den Berufen des Berufsbereiches Wirtschaft und Verwaltung	A.21
------------	---	-------------

Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe			Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung
	1	2	3	3 J
Pflichtbereich	14	14	8	1 440
Berufsübergreifender Bereich	6 ¹⁾	7	1	560
Deutsch/Kommunikation				120
Englisch				160
Gemeinschaftskunde				120
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik				120
Sport				80
Berufsbezogener Bereich	8	7	7	880
Wahlbereich ²⁾	2	2	2	240

¹⁾ Es obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung, in welchem Fach des berufsübergreifenden Bereiches in der Klassenstufe 1 unter Beachtung der personellen und sächlichen Ressourcen der Unterricht um eine Wochenstunde gekürzt beziehungsweise eine Wochenstunde in die Klassenstufe 3 verlegt wird. In Abhängigkeit von der vorgenommenen Kürzung verringert sich die Anzahl der Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Fach. In der Summe der Ausbildungsstunden aller Fächer im berufsübergreifenden Bereich ist dies bereits berücksichtigt.

Eine Reduzierung in den Fächern Englisch und Gemeinschaftskunde soll nicht erfolgen.

- 2) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie zur weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich anzubieten, ist ebenso gegeben.

RST	Berufsschule – Organisationsform 2-2-1-Modell Berufsausbildung in den Berufen der Berufsbereiche außer Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung				A.22
	Unterricht	Wochenstunden in der Klassenstufe			Gesamtausbil- dungsstunden nach Dauer der Ausbildung
		1	2	3	3 J
	Pflichtbereich	14	14	8	1 440
	Berufsübergreifender Bereich	6 1)	7	1 2)	560
	Deutsch/Kommunikation				120
	Englisch				40
	Gemeinschaftskunde				120
	Wirtschaftskunde				120
	Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik				120
	Sport				80
	Berufsbezogener Bereich	8	7	7	880
	Wahlbereich 3)	2	2	2	240

- 1) Es obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung, in welchem Fach des berufsübergreifenden Bereiches in der Klassenstufe 1 unter Beachtung der personellen und sächlichen Ressourcen der Unterricht um eine Wochenstunde gekürzt wird. In Abhängigkeit von der vorgenommenen Kürzung verringert sich die Anzahl der Gesamtausbildungsstunden nach Dauer der Ausbildung in dem jeweiligen Fach. In der Summe der Ausbildungsstunden aller Fächer im berufsübergreifenden Bereich ist dies bereits berücksichtigt.
Eine Reduzierung in den Fächern Englisch und Gemeinschaftskunde soll nicht erfolgen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die zum Bestehen der Abschlussprüfung Wirtschafts- und Sozialkunde notwendigen Inhalte im Unterricht vermittelt werden.
- 2) Diese Unterrichtsstunde ist nach Möglichkeit im Fach Wirtschaftskunde zu erteilen, um einen zeitnahen Anschluss zur Abschlussprüfung zu gewährleisten.
- 3) Der Wahlbereich steht den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zur Vertiefung der berufsbezogenen Inhalte sowie zur weiteren Spezialisierung und Förderung zur Verfügung. Die Möglichkeit, das Fach Sport im Wahlbereich anzubieten, ist ebenso gegeben.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Pflegeberufe, Beruf Pflegefachfrau/Pflegefachmann	B.14
-----------	--	-------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamtaus- bildungs- stunden
	1	2	3 1)	
Pflichtbereich				2 100
Berufsübergreifender Bereich 2)	20	20	-	40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	20	20	-	40
Berufsbezogener Bereich	710	710	640	2 060
Ausbildungsstart - Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden	70	-	-	70
Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	180	-	-	180
Erste Pflegeerfahrungen reflektieren - verständnisorientiert kommunizieren	80	-	-	80
Gesundheit fördern und präventiv handeln	40	40	80	160
Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	80	120	140	340
In Akutsituationen sicher handeln	20	40	60	120
Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	-	80	80	160
Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	40	120	90	250
Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	60	90	50	200
Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	40	80	60	180
Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	20	60	80	160
Wahlpflichtbereich 3), z. B.: Fremdsprachen, Selbstfürsorge, Pflege und Digitalisierung, Demokratisch Handeln, Fachsprache, Nachhaltige Entwicklung in Gesellschaft und Pflege	80	80	-	160
Berufspraktische Ausbildung	860	860	780	2 500
Praxisbegleitung Der Umfang beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.	Der Umfang soll je Schüler und je Einsatz 4) jeweils 160 Minuten betragen.	Der Umfang soll je Schüler und je Einsatz 4) jeweils 160 Minuten betragen.	Der Umfang soll je Schüler und je Einsatz 4) jeweils 240 Minuten betragen.	

1) Des Weiteren besteht nach Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 59 Pflegeberufegesetz die Möglichkeit, den Berufsabschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege gemäß den zugehörigen Stundentafeln für die Klassenstufe 3 zu erwerben.

2) Die Verteilung der Stunden im berufsübergreifenden Bereich erfolgt schulintern.

3) Die Wahlpflichtbereiche sind entsprechend den Kompetenzbereichen I-V berufsbezogen zu unterrichten. Die Verteilung der Stunden kann schulintern festgelegt werden.

4) gemäß Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

ST	Fachschule – Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	C.2
Unterricht und Praktika		Gesamtausbildungsstunden
Pflichtbereich		2 680
Fachrichtungsübergreifender Bereich		440
Deutsch		80
Englisch ¹⁾		160
Wirtschafts- und Sozialpolitik		80
Mathematik I ¹⁾		80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik ¹⁾		40
Fachrichtungsbezogener Bereich ²⁾		2 080 ³⁾ (1 372) ²⁾
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln		160
Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten		240
Menschen mit Behinderung/en individuell begleiten und pflegen		480
Die Lebenswelt mit Menschen mit Behinderung/en strukturieren und mitgestalten		420
Kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten und Kreativität weiterentwickeln		400
Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren		180
Konzeptionsbezogen und unternehmerisch handeln sowie Qualität sichern und weiterentwickeln		120
Facharbeit erstellen		80
Wahlpflichtbereich		160
zur fachlichen Vertiefung gemäß aktueller Entwicklungen in den Tätigkeitsfeldern		
Wahlbereich		160
zusätzliches Lernangebot		
Zusatzausbildung Fachhochschulreife		200
Mathematik II ^{1), 5)}		120
Englisch ¹⁾		80
Berufspraktische Ausbildung ^{6), 7)}		1 320
Blockpraktikum (Arbeitsfeld mit Handlungsschwerpunkt Pflege)		11 Wochen
Blockpraktikum (Arbeitsfeld mit Handlungsschwerpunkt Bildung)		11 Wochen
Blockpraktikum (Arbeitsfeld nach Wahl)		11 Wochen

1) Es werden die Lehrpläne der Fachoberschule verwendet.

2) Es sind jeweils mindestens 30 % heilerziehungspflegerische Übungen enthalten, die innerhalb und außerhalb der Schule abgeleistet werden können.

3) davon bis zu 120 Stunden fachpraktische Inhalte aus der berufspraktischen Ausbildung

4) Die in Klammern gesetzte Unterrichtszeit weist den Anteil an fachpraktischen Inhalten aus.

5) 40 Gesamtausbildungsstunden aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich werden in dem fachrichtungsbezogenen Bereich erfüllt.

6) Die berufspraktische Ausbildung ist parallel zur schulischen Ausbildung auf der Grundlage des „Leitfadens zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen“ durchzuführen.

7) Die fachliche Begleitung beträgt je Schüler 15,6 Stunden.

ST	Fachschule – Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik	C.3
Unterricht und Praktika		Gesamtausbildungsstunden
Pflichtbereich		2 680
Fachrichtungsübergreifender Bereich		440 [600] 2)
Deutsch		80
Englisch 1)		160
Wirtschafts- und Sozialpolitik		80
Mathematik I 1)		80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik 1)		40
Sorbisch 2)		[160] 2)
Fachrichtungsbezogener Bereich		2 080 3) (1 372) 4)
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln		160
Pädagogische Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten		150
Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen analysieren, strukturieren und mitgestalten		160
Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen		360
Kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten und Kreativität weiterentwickeln		590
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen unterstützen		340
Bildungs- und Erziehungspartnerschaften initiieren und mitgestalten		120
Im Team zusammenarbeiten, Qualitätsentwicklung sichern sowie im Berufsfeld kooperieren		120
Facharbeit erstellen		80
Wahlpflichtbereich		160 [40] 2)
Pädagogische Arbeit auf der Grundlage sorbischer Geschichte und Kultur gestalten 2), 5)		80 5) [40] 2)
Wahlbereich		160
Pädagogische Arbeit auf der Grundlage des WITAJ-Konzeptes gestalten 2)		160
Zusatzausbildung Fachhochschulreife		200
Mathematik II 1), 6)		120
Englisch 1)		80
Berufspraktische Ausbildung 7), 8)		1320
Blockpraktikum (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort)		11 Wochen
Blockpraktikum (Arbeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen)		11 Wochen
Blockpraktikum (Arbeitsfeld nach Wahl)		11 Wochen

1) Es werden die Lehrpläne der Fachoberschule verwendet.

2) Gilt für die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik am BSZ Bautzen für Schülerinnen und Schüler, die Sorbisch insoweit erlernt haben, dass ihr Sprachniveau dem eines Muttersprachlers oder dem einer Zweitsprache entspricht.

3) davon bis zu 120 Stunden fachpraktische Inhalte aus der berufspraktischen Ausbildung

4) Die in Klammer gesetzte Unterrichtszeit weist den Anteil an fachpraktischen Inhalten aus.

5) Gilt für die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik am BSZ Bautzen für Schülerinnen und Schüler, die Sorbisch weder als Muttersprache noch als Zweitsprache erlernt haben.

6) 40 Gesamtausbildungsstunden aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich werden in dem

fachrichtungsbezogenen Bereich erfüllt.

- 7) Die berufspraktische Ausbildung ist parallel zur schulischen Ausbildung auf der Grundlage des „Leitfadens zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen“ durchzuführen.
- 8) Die fachliche Begleitung beträgt je Schüler 15,6 Stunden.

RST	Fachschule – Fachbereich Technik, Fachrichtung Mechatronik	C.28
------------	---	-------------

Unterrichtsfächer und Lernfelder		Gesamtausbildungsstunden in den Klassenstufen		Gesamtausbildungsstunden
		1	2	
Pflichtbereich				2 800
Fachrichtungsübergreifender Bereich		520	120	640
Deutsch		120	-	120
Englisch *)		120	80	200
Mathematik I *)		200	-	200
Wirtschafts- und Sozialpolitik		80	-	80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik *)		-	40	40
Fachrichtungsbezogener Bereich		940	1 220	2 160
1	Mechanische Bauelemente und Baugruppen konzipieren	240	-	240
2	Elektrische und elektronische Bauelemente, Baugruppen und Teilsysteme konzipieren	240	-	240
3	Elektrische und mechanische Größen erfassen und analysieren	80	120	200
4	Elektropneumatische und elektrohydraulische Steuerungen entwickeln	80	80	160
5	Mechatronische Teilsysteme rechnergestützt entwerfen und Bauelemente programmiert fertigen	80	120	200
6	Elektrotechnische Teilsysteme rechnergestützt entwerfen	-	120	120
7	Mechatronische Teilsysteme programmieren und testen	80	160	240
8	Regelungen in mechatronischen Systemen analysieren und gestalten	-	120	120
9	Mechatronische Systeme in Betrieb nehmen, optimieren und übergeben	40	80	120
10	Mechatronische Systeme instand halten	-	160	160
11	Qualitäts- und Projektmanagement durchführen	100	-	100
12	Unternehmen gründen und führen	-	100	100
13	Personal führen	-	80	80
14	Facharbeit erstellen	-	80	80
Wahlbereich				
Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder		-	120	120
Zusatzausbildung Fachhochschulreife				
Mathematik II *)		-	80	80

*) Es werden die Lehrpläne der Fachoberschule verwendet.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Altenpflege	G.1
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamtausbildungsstunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	800 (360)¹⁾	780 (420)¹⁾	760 (400)¹⁾	2340 (1 180)¹⁾
Berufsübergreifender Bereich	100	80	60	240
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Englisch	20	20		40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	20	20	80
Berufsbezogener Bereich 2)	660 (320)	640 (360)	600 (300)	1900 (980)
Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	280 (120)	220 (80)	220 (60)	720 (260)
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	60 (60)	100 (100)	40 (40)	200 (200)
Alte Menschen bei der Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung unterstützen 3)	60 (40)	60 (40)	60 (40)	180 (120)
Methoden zur Gestaltung des Pflegeprozesses anwenden 4)	80 (20)	80 (60)	40 (40)	200 (120)
Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	20	60 (20)	40 (20)	120 (40)
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	40	40	40	120
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	20	20	20	60
Lernen lernen	40 (20)	-	-	40 (20)
Anleiten, beraten und Gespräche führen	40 (40)	40 (40)	-	80 (80)
Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	-	-	80 (60)	80 (60)
An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	-	-	40 (20)	40 (20)
Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	20 (20)	20 (20)	20 (20)	60 (60)
Wahlpflichtbereich 5)	40 (40)	60 (60)	100 (100)	200 (200)
Praktische Ausbildung	800	800	900	2 500

1) Die in Klammer gesetzten Unterrichtszeiten weisen den Anteil des fachpraktischen Unterrichts aus.

2) Der theoretische und praktische Unterricht in der Ausbildungsrichtung Altenpflege wird als berufsbezogener Bereich ausgewiesen.

3) Der Bereich „Alte Menschen bei der Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung unterstützen“ bündelt die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Inhalte von „Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen“ und „Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen“.

4) Der Bereich „Methoden zur Gestaltung des Pflegeprozesses anwenden“ bündelt die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Inhalte von „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und

„Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“.

- 5) Aus dem Wahlpflichtbereich sind von der Schule mindestens zwei Wahlpflichtfächer zur fachlichen Vertiefung anzubieten.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	G.2
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamtausbildungsstunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	730	730	640	2 100
Berufsübergreifender Bereich	80	80	40	200
Deutsch	40	40	20	100
Englisch	20	20	-	40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	20	20	20	60
Berufsbezogener Bereich	650	650	600	1 900
Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten	220	200	200	620
Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten	180	170	180	530
Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten	40	30	40	110
Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren	-	40	-	40
Pflegehandeln personenbezogen ausrichten	40	-	-	40
Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten	-	-	40	40
Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten	30	40	60	130
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	40	100	-	140
Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten	30	-	-	30
Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen	40	40	40	120
Auf die Entwicklung des Pflegeberufes im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen	30	30	-	60
In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	-	-	40	40
Praktische Ausbildung	800	800	900	2 500

II.

Änderung der VwV Vorbereitung Abiturprüfung BGY 2021

Die VwV Vorbereitung Abiturprüfung BGY 2021 vom 2. Juli 2019 (MBI. SMK S. 210), enthalten in der

Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „315“ ersetzt.
2. In Ziffer II Nummer 1 wird die Angabe „240“ durch die Angabe „255“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 20. März 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz